

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 36		FREITAG, DEN 18. JULI	2008
Tag	Inhalt	Seite	
9. 7. 2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare .. 3011-1-2	251	
10. 7. 2008	Achte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte	252	
15. 7. 2008	Hamburgische Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HmbLBVO)	253	
15. 7. 2008	Sechste Verordnung zur Änderung der Taxenordnung	256	
	9240-1		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare Vom 9. Juli 2008

Auf Grund von § 37 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 27. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26), und Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Juristenausbildung vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 1, 4) wird mit Zustimmung der Finanzbehörde verordnet:

§ 1

In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare vom 30. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 216), geändert am 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 1, 3), wird die Zahl „850“ durch die Zahl „900“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung findet erstmals Anwendung auf die im Monat des Inkrafttretens der Verordnung auszahlende Unterhaltsbeihilfe.

Hamburg, den 9. Juli 2008.

Die Justizbehörde

**Achte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen
im Bezirk Hamburg-Mitte**

Vom 10. Juli 2008

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 28. September 2008, aus Anlass der Veranstaltung „Hamburgs City – Musik liegt in der Luft“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird beschränkt auf das vom Zollkanal – Binnenhafen – Norderelbe und den Straßen Helgoländer Allee – Millerntorplatz – Holstenwall – Gorch-Fock-Wall – Esplanade – Lombards-

brücke – Ferdinandstor – An der Alster – Lohmühlenstraße – Berliner Tor – Spaldingstraße – Deichtorplatz – Oberbaumbrücke umgrenzte Gebiet des Bezirksamtsbereichs Hamburg-Mitte.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 10. Juli 2008.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Hamburgische Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HmbLBVO)

Vom 15. Juli 2008

Auf Grund von § 3 a Absatz 3 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 2. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 350), wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Verordnung trifft die näheren Regelungen über

1. die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470), in der am 31. August 2006 geltenden Fassung für
 - a) Professorinnen und Professoren an Hochschulen,
 - b) hauptamtliche Mitglieder von Präsidien der Hochschulen,
 - c) hauptamtliche Mitglieder von Dekanaten,
 - d) die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg
- sowie
2. die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 35 Absatz 1 BBesG an Professorinnen und Professoren einschließlich der Juniorprofessorinnen und -professoren an Hochschulen.

§ 2

Besoldungsdurchschnitt

(1) Der Besoldungsdurchschnitt kann nach § 34 Absatz 1 Satz 3 BBesG jährlich um durchschnittlich 2 vom Hundert (v.H.), insgesamt höchstens um bis zu 10 v.H. überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

(2) Die für das Hochschulwesen zuständige Behörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für das Personalwesen und die Finanzen zuständigen Behörden den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt, der sich unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen, Überschreitungen nach Absatz 1 sowie Veränderungen der Stellenstruktur gemäß § 34 Absatz 2 Satz 3 BBesG ergibt, zu ermitteln und bekannt zu geben.

(3) Die für das Personalwesen zuständige Behörde wird ermächtigt, den Anteil des Besoldungsdurchschnitts festzusetzen, der gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BBesG nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnimmt.

(4) Die Hochschulen einschließlich des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – werden von den für sie jeweils zuständigen Behörden darüber unterrichtet, wie hoch die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professorin oder Professor sein sollen. Die Behörden wirken darauf hin, dass der Besoldungsdurchschnitt nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BBesG nicht unterschritten wird.

(5) Die Leitungen der Hochschulen, im UKE das Dekanat der Medizinischen Fakultät, unterrichten die nach Absatz 4

jeweils zuständigen Behörden über die in einem Kalenderjahr in den einzelnen Fächern gewährten Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezüge.

§ 3

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge).

(2) Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.

(3) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

(4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden. Sie nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vorhundertssatz teil, um den die Grundgehälter der Landesbesoldungsordnung W angepasst werden.

(5) Neue und höhere Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sollen bei einem Ruf von einer Hochschule zu einer anderen Hochschule im Inland oder einer internen Berufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung vergeben werden (besondere Leistungsbezüge).

(2) Bei der Vergabe besonderer Leistungsbezüge als monatliche Zahlungen müssen die besonderen Leistungen in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden. Die monatlichen Zahlungen sind bei der ersten Vergabe für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren zu befristen; bei Anträgen auf Überleitung in die Besoldungsordnung W nach § 77 Absatz 2 Satz 2 BBesG können besondere Leistungsbezüge auch unbefristet vergeben werden, soweit sie zusammen mit den übrigen Dienstbezügen in dem Amt der Besoldungsordnung W die bisherigen Dienstbezüge in dem Amt der Besoldungsordnung C nicht übersteigen. Bei wiederholter Vergabe für sich unmittelbar anschließende weitere Zeiträume können sie unbefristet vergeben werden, sind dann jedoch mit einem Widerrufsvorbehalt

für den Fall einer erheblichen Leistungsminderung zu versehen. Die monatlichen Zahlungen nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Landesbesoldungsordnung W angepasst werden.

(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch

1. Forschungsevaluationen,
2. Auszeichnungen,
3. Publikationen,
4. Erfindungen, Patente, technologische Entwicklungen,
5. die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
6. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
7. Gutachter- und Vortragstätigkeiten,
8. künstlerische Entwicklungsvorhaben, Ausstellungen, Präsentationen.

(4) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch

1. Lehrevaluationen,
2. studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
3. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
4. Tätigkeiten, die wie die Betreuung von Arbeiten mit den Lehraufgaben zusammenhängen, soweit sie nicht auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind,
5. die Entwicklung, Implementierung und Durchführung von Curricula oder curricularen Elementen (Modulen, Lehrveranstaltungen, Studiengängen und interdisziplinären Projekten),
6. die Entwicklung und den erfolgreichen Einsatz von Lernformen, Lehr- und Lernmaterialien,
7. die Entwicklung und Implementierung innovativer Prüfungsmethoden,
8. die Entwicklung oder Umsetzung neuartiger Beratungs- und Betreuungskonzepte sowie ein besonderes Engagement in der Studienberatung,
9. die Entwicklung und Umsetzung eines Schülerstudiums für besonders Begabte.

(5) Besondere Leistungen in Forschung und Lehre können auch durch das Einwerben von Drittmitteln nachgewiesen werden, falls daraus nicht eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 6 gewährt wird.

§ 5

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen in der Hochschul- oder Fakultätsleitung (Funktions-Leistungsbezüge) werden nur gewährt

1. hauptamtlichen Präsidiums- und Dekanatsmitgliedern,
2. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg und
3. Professorinnen und Professoren, die neben ihren grundsätzlich überwiegenden anderen Hochschullehreraufgaben eine der folgenden Funktionen wahrnehmen:
 - a) Dekanin, Dekan, Prodekanin oder Prodekan einer Fakultät,
 - b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Hochschule.

(2) Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge sind auch die im Einzelfall mit der Funktion verbundene Ver-

antwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule oder Fakultät zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 BBesG ist zu beachten. Funktions-Leistungsbezüge nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Landesbesoldungsordnung W angepasst werden. Funktions-Leistungsbezüge für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Ämter können ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden.

§ 6

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Die für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren zuständigen Stellen können Professorinnen und Professoren einschließlich der Juniorprofessorinnen und -professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, aus diesen Mitteln im Rahmen ihrer Zweckbindung und für den Zeitraum, für den diese Drittmittel gezahlt werden, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 BBesG zahlen. Forschungs- oder Lehrzulagen können Juniorprofessorinnen und -professoren längstens für die Dauer ihres Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor gezahlt werden.

(2) Eine Lehrzulage darf nur unter der Voraussetzung gezahlt werden, dass die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich die Höhe des Jahresgrundgehalts der Professorin, des Professors, der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nicht überschreiten.

§ 7

Richtlinien

Die für die Gewährung von Leistungsbezügen zuständigen Stellen können Richtlinien über das Verfahren und die Gewährung erlassen. Dies gilt für die Hochschule für Finanzen Hamburg und die Hochschule der Polizei Hamburg im Einvernehmen mit den jeweils für sie zuständigen Behörden.

§ 8

Ruhegehaltfähigkeit

(1) Die für die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sowie besonderen Leistungsbezügen zuständigen Stellen können befristete Leistungsbezüge dieser Art bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 v.H. des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklären.

(2) Für ruhegehaltfähig erklärte Leistungsbezüge nach Absatz 1 sind bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Erfüllen mehrere für ruhegehaltfähig erklärte Leistungsbezüge die Voraussetzung des Satzes 1, wird nur der höchste Betrag berücksichtigt. Wurden mehrere für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, werden sie in der jeweils für ruhegehaltfähig erklärten Höhe berücksichtigt. Treffen unbefristete mit befristeten, für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen nach Satz 1 zusammen, findet Satz 3 entsprechende Anwendung. Im Übrigen sind Leistungsbezüge nach Satz 1 nur insoweit bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, als sie die unbefristeten ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge übersteigen.

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge können von der für das Hochschulwesen

zuständigen Behörde über das in § 33 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz BBesG und in Absatz 1 genannte Maß hinaus bis zur Höhe von 80 v.H. des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Das Gleiche gilt für die nach dem Gesetz über die Hochschule für Finanzen Hamburg und dem Gesetz über die Hochschule der Polizei Hamburg zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde für die Bereiche der Hochschule für Finanzen Hamburg und der Hochschule der Polizei Hamburg. Der Gesamtbetrag der nach den Sätzen 1 und 2 für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge darf unter Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Sonderzuschüsse nach Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum

22. Februar 2002 geltenden Fassung einen Betrag von 110.000 Euro, der entsprechend den Grundgehältern der Landesbesoldungsordnung W anzupassen ist, nicht überschreiten. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Außerkrafttreten

Die Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 4. Januar 2005 (HmbGVBl. S. 2) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 15. Juli 2008.

Sechste Verordnung zur Änderung der Taxenordnung

Vom 15. Juli 2008

Auf Grund von § 47 Absatz 3 Satz 1 und § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2260), wird verordnet:

§ 1

Die Taxenordnung vom 18. Januar 2000 (HmbGVBl. S. 28), zuletzt geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 181), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,60 Euro.“

1.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

.....
„(3) Der Kilometerpreis beträgt
a) bis einschließlich des vierten Kilometers 1,80 Euro
b) vom fünften bis einschließlich des zehnten Kilometers 1,69 Euro
c) ab dem elften Kilometer 1,28 Euro.“

1.3 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Wartegeld beträgt je Stunde 25 Euro.“

1.4 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das ergibt je Schalteinheit
a) bis einschließlich des vierten Kilometers eine Teilstrecke von 55,6 Meter
b) vom fünften bis einschließlich des zehnten Kilometers eine Teilstrecke von 59,2 Meter
c) ab dem elften Kilometer eine Teilstrecke von 78,1 Meter
d) für das Wartegeld eine Wartezeit von 14,4 Sekunden.“

1.5 In Absatz 6 Satz 1 wird die Textstelle „3 Euro“ durch die Textstelle „4 Euro“ ersetzt.

1.6 In Absatz 12 Satz 1 werden die Wörter „gut sichtbar in der Taxe“ durch die Wörter „im Wageninnern an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Es dürfen nur Quittungsvordrucke mitgeführt und verwendet werden, die mit der eingestanzten oder aufgedruckten Ordnungsnummer der benutzten Taxe versehen sind und die die Anschrift, die Telefax-Nummer und die Adresse für elektronische Nachrichten (E-Mail-Adresse) der für die Aufsicht über den Verkehr mit Taxen zuständigen Stelle der personenbeförderungrechtlichen Genehmigungsbehörde enthalten.“

2.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

2.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „Neben der Ordnungsnummer“ durch die Wörter „Im Übrigen“ ersetzt.

2.2.2 Satz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Abfahrtspunkt und Fahrtziel, es sei denn, der Fahrgast verzichtet auf diese Angaben.“

2.2.3 Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 6 Absatz 5 Satz 2 wird die Textstelle „und auf Anfrage zu erklären, ob in der Taxe das Rauchen untersagt ist“ gestrichen.

4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

4.1 In Nummer 2 werden die Wörter „nach Beendigung einer unterbrochenen Fahrt“ gestrichen.

4.2 Nummer 3a erhält folgende Fassung:

„3a. den Vorschriften des § 2 Absatz 12 über die Anbringung des Hinweises zuwiderhandelt.“

4.3 In Nummer 4 werden hinter dem Wort „keine“ die Wörter „oder andere als die“ eingefügt.

4.4 In Nummer 16 wird hinter dem Wort „Taxenordnung“ die Textstelle „, den Bekanntmachungstext des Probetarifs“ eingefügt.

4.5 Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. den Vorschriften des § 7 Absatz 4 über die Anbringung des Schilds zuwiderhandelt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Juli 2008.